

SATZUNGEN DES VEREINS DER ABSOLVENTEN DER HÖHEREN BUNDES- LEHR UND VERSUCHSANSTALT MÖDLING

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Absolventen der Höheren Technischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Mödling“ und hat seinen Sitz in Mödling.

§2 Ziel und Aufgaben des Vereins

Ziel des Absolventenvereins ist es, einerseits die Schüler der HTL Mödling auf ihrem Weg zur Erlangung qualifizierter Berufschancen bestmöglich zu fördern und andererseits die Absolventen in der Kommunikation untereinander und in der Kommunikation mit der Schule und der Industrie zu unterstützen.

Zu den Aufgaben des Vereins zählen insbesondere finanzielle Zuwendungen an die Schule zur Ausstattung zeitgemäßer Ausbildungsplätze, die Bereitstellung von Lehr- und Informationsmaterial, und Ausbildungsunterstützungen in Form von Projektbetreuungen und Praxisplätzen.

§3 Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus: Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Werbebeiträgen und sonstigen Einnahmen.

§4 Mitglieder des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind
 - a) Absolventen der HTL Mödling, automatisch nach Bestehen der abschließenden Prüfung oder nach Antrag an den Vereinsvorstand
 - b) Angehörige des Lehrkörpers und Freunde der HTL Mödling nach Antrag an den Vereinsvorstand
- 2) Ehrenmitglieder: zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Pflege und Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für den Vereinsvorstand.

Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Verein nach außen in würdiger Form zu vertreten und seine Satzungen anzuerkennen. Alle Vereinsmitglieder sind darüber hinaus aufgefordert, ihr Wissen und ihre Verbindungen in den Verein einzubringen. Sie sind gleichzeitig berechtigt, das Wissen und die Vorteile aus dem Verein persönlich zu nutzen.

§6 Leistung der Mitgliedsbeiträge

Die festgesetzten Beiträge sind gemäß der Vorschreibung zu entrichten. Bleibt ein Mitglied trotz Erinnerung mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand, so kann der Vereinsvorstand dieses Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste im Falle statutenwidrigen Verhaltens

§8 Organe des Vereins

- a) Der Vereinsvorstand
- b) Die Generalversammlung
- c) Die Rechnungsprüfer

§9 Der Vereinsvorstand

1) Der Vereinsvorstand besteht nach der jährlichen Wahl durch die ordentliche Generalversammlung aus Obmann, Schriftführer und Kassier, und ihren jeweiligen Stellvertretern. Von diesen sechs Vorstandsmitgliedern müssen mindestens drei Absolventen der HTL Mödling sein. Sinkt die Zahl der Vorstandmitglieder im Laufe eines Vereinsjahres durch Ausscheiden auf drei, so ist vom Vereinsvorstand aus den Beiräten ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

2) Der Vereinsvorstand kann durch Beiräte erweitert werden, die beratende Funktion, aber kein Stimmrecht besitzen. Jede Abteilung der HTL hat das Recht, einen Vertreter in den Beirat zu entsenden. Weitere Mitglieder des Beirates können durch den Vorstand eingesetzt werden.

3) Der Vorstand erstellt die Geschäftsordnung und leitet den Verein gemäß den Statuten und den gesetzlichen Vorschriften.

4) Die Mitglieder des Vorstands fassen in Vorstandssitzungen Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Beschlüssen, welche nur Vorstandsmitglieder betreffen, ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt. Über Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen.

5) Der Verein wird nach außen durch den Obmann und ein weiteres Mitglied des Vorstandes, welches vom Vorstand bestellt wird, gesetzlich vertreten.

6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Spesenersatz.

§10 Die Generalversammlung

1) Der Verein hält einmal jährlich seine ordentliche Generalversammlung ab. Tag, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens 6 Wochen vor der Versammlung im Internet auf der Homepage des Vereins sowie im Schaukasten des Vereins in der HTL Mödling anzukündigen. Der Ankündigung ist ein Rechenschaftsbericht in Kurzform beizufügen.

2) Außerordentliche Generalversammlungen sind vom Vereinsvorstand einzuberufen:

a) auf Beschluss des Vereinsvorstands

b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% aller Mitglieder unter Angabe der Gründe.

In beiden Fällen ist die außerordentliche Generalversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder hat dafür schriftlich zu erfolgen. Bei Bekanntsein einer E-Mail Adresse kann die Einladung auch an diese erfolgen.

3) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Ankündigung in jedem Fall beschlussfähig. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse für Änderungen der Statuten sind mit 2/3 Mehrheit, Beschlüsse über die Vereinsauflösung mit 4/5 Mehrheit der Stimmen anwesenden Mitglieder zu fassen.

4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Mitglieder können sich auch von anderen Mitgliedern vertreten lassen, wobei ein Mitglied maximal 10 andere vertreten darf. Die Vertretungsberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht dem Vorstand nachzuweisen.

5) Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vorher (Aufgabedatum) schriftlich dem Vereinsvorstand bekanntzugeben. Anträge, die während der Versammlung gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von 1/3 der anwesenden Mitglieder und werden erst zum Schluss der Versammlung behandelt.

6) Den Vorsitz einer Generalversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter.

7) Zum Agenden der ordentlichen Generalversammlung sind:

a) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vereinsvorstand erstellten Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.

b) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses und Entlastung der Vereinsleitung hinsichtlich der Geldgebarung des verflossenen Vereinsjahres.

c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
Für die Neuwahl ist der Generalversammlung ein vom Vorstand erstellter Wahlvorschlag vorzulegen.

d) Beschlussfassung über Statutenänderungen

e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Vorschlag durch den Vorstand

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

g) freiwillige Auflösung des Vereins gemäß §13

8) Jede Generalversammlung ist schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen. Die Einsicht in die Niederschrift ist allen Mitgliedern zu ermöglichen (z.B. Homepage)

§11 Die Rechnungsprüfer

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung und Verwaltung der finanziellen Mittel hat durch zwei Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Die beiden Rechnungsprüfer sind jährlich von der ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

§12 Schiedsgericht

Sollte ein Vereinsmitglied mit Beschlüssen des Vereinsvorstandes nicht einverstanden sein bzw. sollten Verstöße gegen die Vereinsstatuten vermutet werden, so steht es dem Mitglied frei, innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden ein Schiedsgericht anzurufen, das wie folgt zu bilden ist:

Das Antrag stellende Mitglied und der Vereinsvorstand wählen je zwei Schiedsrichter aus den Reihen der Mitglieder. Die vier Schiedsrichter wählen ein weiteres Mitglied zum Obmann, so dass das Schiedsgericht aus insgesamt 5 Personen besteht. Falls über die Wahl des Obmannes keine Einigung erzielt wird, entscheidet das Los.

Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes wird ein Protokoll aufgenommen. Das Urteil des Schiedsgerichtes ist in schriftlicher Ausfertigung mit Angaben der Gründe dem Mitglied und der Vereinsleitung auszufolgen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und unanfechtbar, sofern es sich nicht um strafrechtliche Tatbestände handelt, für die ordentliche Gerichte zuständig sind. Zur Durchsetzung von Entscheidungen des Schiedsgerichtes wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller 4 Schiedsrichter und des Obmannes verhandlungsfähig und fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenen zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden. Vorhandenes Vereinsvermögen fällt der HTL Mödling zu, die es im Sinne der Vereinsstatuten zu verwenden hat.

Geschieht die Auflösung über Weisung der Behörde, so wird über das Vereinsvermögen ebenso verfügt.